

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0051/2021
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 12.01.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.01.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	16.03.2021	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	24.03.2021	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG

hier: Abschluss eines Vergleichs zwischen der Mainzer Stadtwerke AG/Mainzer Wärme GmbH/Mainzer Wärme Plus GmbH und innogy SE/E.ON Energy Solutions GmbH zur Beilegung eines Rechtsstreites hinsichtlich der Einziehung von 45% der Geschäftsanteile der E.ON Energy Solutions GmbH an der Mainzer Wärme Plus GmbH durch die Mainzer Wärme GmbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 21. Januar 2021
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den Februar 2021
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Stadtrat nehmen den Abschluss eines Vergleichs zwischen der Mainzer Stadtwerke AG/Mainzer Wärme GmbH/Mainzer Wärme Plus GmbH und der innogy SE/E.ON Energy Solutions GmbH zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

Die Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend: MSW) ist Alleingesellschafterin der Mainzer Wärme GmbH (nachfolgend: MW). Die MW hielt zuletzt 55% des Stammkapitals der Mainzer Wärme PLUS GmbH (nachfolgend: MWP). An der MWP war bis zum 28.05.2020 (Datum der Eintragung in das Handelsregister) als weiterer Gesellschafter die innogy SE (nachfolgend: innogy) beteiligt, die 45% der Gesellschaftsanteile gehalten hat und deren Rechtsnachfolgerin inzwischen die E.ON Energy Solutions GmbH (nachfolgend: E.ON/innogy) geworden ist.

Die MWP entstand im Jahr 2014 aus einer Kooperation zwischen MSW (ehemals: Stadtwerke Mainz AG), MW (ehemals: Thermago GmbH) und innogy (Rechtsvorgänger: RWE Energiedienstleistungen GmbH) mit der Absicht, gemeinsam im Mainzer Wohngebiet „Berliner Siedlung“ die Fernwärmeversorgung durchzuführen und auch die Fernwärmeversorgung von Mainz-Lerchenberg zu übernehmen. An der MWP war die MW zunächst alleine beteiligt. Nachdem im Jahr 2014 die Wärmeversorgungsanlagen und -netze in der Berliner Siedlung nebst den zugehörigen Verträgen durch innogy in die MWP ausgegliedert wurden, hielt die MW 49% und die innogy 51% der Gesellschaftsanteile an der MWP. Um im Jahr 2015 die Voraussetzungen für eine Teilnahme der MWP an der von der Stadt Mainz initiierten Ausschreibung um Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Fernwärmeversorgung des Stadtteils Mainz-Lerchenberg, Sondergebiet ZDF und Birnbaumsgewann ab dem 01.05.2016 zu schaffen, erwarb die MW schrittweise die Anteilsmehrheit i.H.v. 55% an der MWP, die die Ausschreibung letztlich gewinnen konnte.

Hinsichtlich der gemeinsamen Beteiligung MWP bestand zwischen MSW, MW und E.ON/innogy ein Konsortialvertrag vom 18.03.2014, der ein Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen beinhaltete. Ein wichtiger Grund war insbesondere dann gegeben, wenn eine Vertragspartei, die am Unterzeichnungstag des Konsortialvertrages keinen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG auf die andere Seite ausübt, einen solchen beherrschenden Einfluss zu einem späteren Zeitpunkt erlangt (sog. „Change-of-Control-Klausel“).

Ein solcher Kontrollwechsel wurde nach Auffassung der MSW mit der kartellrechtlichen Freigabe der Übertragung der RWE-Anteile an der innogy auf die E.ON SE durch die EU-Kommission am 17.09.2019 vollzogen und daraufhin der Konsortialvertrag fristgerecht von MSW und MW am 25.09.2019 gekündigt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund führt gemäß Ziffer 11.2 Satz 5 des Konsortialvertrages zur Einziehung des Geschäftsanteils des Kündigungsgegners. Die Zwangseinziehung erfolgt gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der MWP nach einem Gesellschafterversammlungsbeschluss der MWP. Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages MWP ist eine Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen.

Obwohl aus Sicht der MW die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einziehung der Geschäftsanteile von innogy durch MW erfüllt waren, beabsichtigte die MW zunächst, die Geschäftsanteile der innogy an der MWP zu erwerben, um eine juristische Auseinandersetzung wegen einer Einziehung zu vermeiden. Nachdem die Verhandlungen mit innogy jedoch zu keinem Ergebnis geführt hatten, wurden die Geschäftsanteile der innogy an der MWP durch die MW eingezogen. Der Einziehungsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung der MWP wurde ohne Stimmrecht der innogy am 08.05.2020 gefasst. Gegen diesen Einziehungsbeschluss hat die innogy am 08.06.2020 Anfechtungsklage erhoben und gleichzeitig angekündigt, weiterhin an einer Verhandlungslösung interessiert zu sein. In der Folge hatte innogy gegen die Abberufung des innogy-seitig gestellten Geschäftsführers eine zweite Anfechtungsklage erhoben. Danach scheiterten auch weitere Versuche, eine einvernehmliche Lösung zum Ausscheiden von innogy/E.ON aus der MWP zu finden.

Am 17.11.2020 ist schließlich ein Vergleich zwischen MSW/MW/MWP und innogy/E.ON unterzeichnet worden, der unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 03.12.2020 stand. Nachdem diese Zustimmung erteilt wurde, ist der Vergleich wirksam. Er umfasst folgende wesentliche Eckpunkte:

- Beendigung der Gesellschafterstellung der innogy/E.ON in der MWP;
- Abfindungszahlung an innogy/E.ON i.H.v. 8,4 Mio. € für das Ausscheiden aus der MWP;
- Beendigung der beiden Gerichtsverfahren betreffend die Einziehung der Geschäftsanteile und der Abberufung des 2. Geschäftsführers der MWP;
- Bereinigung der materiellen Rechtslage und entsprechende Handelsregistereintragung durch Amtsniederlegung des innogy-seitig gestellten 2. Geschäftsführers der MWP, Herrn Dr. Brauckmann, und anschließende Anmeldung zum Handelsregister durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Hartenfels, auch hinsichtlich einer neuen Gesellschafterliste;
- pauschale Ausgleichszahlung an innogy/E.ON i.H.v. 0,5 Mio. € für das anteilige Jahresergebnis 2020 in Abweichung vom Ergebnisabführungsvertrag zwischen MWP und MW;
- Abfindungszahlung i.H.v. 0,7 Mio. € für die Aufhebung des bestehenden Rahmenvertrages einschließlich aller darin aufgeführten Liefer- und Dienstleistungsbeziehungen zwischen innogy/E.ON und der MWP zum 31.12.2020.

Die finanzielle Angemessenheit der Ausgleichszahlung an E.ON/innogy wurde von einer externen Kanzlei im Rahmen einer Fairness Opinion unter der Anwendung des IDW S8 beurteilt. Die Beurteilung kommt zum Ergebnis, dass die Abfindungsbeträge für die 45% der Geschäftsanteile an der MWP i.H.v. 8,4 Mio. € unter Berücksichtigung der Ablösung der bestehenden weiteren Verträge und der pauschalen Ausgleichszahlung für ein anteiliges Jahresergebnis 2020 aus finanzieller Sicht angemessen sind.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine